



**Satzung
des Vereins
Hilfe für Kinder der Welt
Ehrenamtliche Organisation (EO)**

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt	2
1.1 Name und Gründung	2
1.2 Sitz	2
1.3 Dauer	2
1.4 Rechtssubjekt	2
Artikel 2: Zweck des Vereins	2
Artikel 3: Gleichberechtigung der Geschlechter	2
Artikel 4: Finanzen und Vermögen	2
4.1 Finanzierung	2
4.2 Vermögen	3
Artikel 5: Geschäftsjahr	3
Artikel 6: Mitgliedschaft	3
6.1 Ordentliche Mitglieder	3
6.2 Ehrenmitglieder	3
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
7.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder	3
7.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder	3
7.3 Rechte der Ehrenmitglieder	4
7.4 Pflichten der Ehrenmitglieder	4
Artikel 8: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	4
8.1 Aufnahme	4
8.2 Austritt	4
8.3 Ausschluss	4
Artikel 9: Ehrenamtlichkeit	4
Artikel 10: Vereinsorgane	4
Artikel 11: Die Mitgliederversammlung	5
11.1 Einberufung	5
11.2 Aufgaben	5
11.3 Beschlussfassung	5
11.4 Vorsitz	5
Artikel 12: Der Vorstand	5
12.1 Zusammensetzung	5
12.2 Wahl des Vorstandes	6
12.3 Aufgaben	6
12.4 Beschlussfassung	6
12.5 Vorsitz	6
Artikel 13: Der Obmann	6
Artikel 14: Die Rechnungsrevisoren	7
Artikel 15: Auflösung des Vereins	7
Artikel 16: Regelung laut ZGB	7

Gib 5 Promille der IRPEF zur Unterstützung des Vereins! Steuer Nr.: 94085550211

Volontariatsverein im Sinne d.Ges. 266 v. J. 1991 lt. Dekret LH und Onlus von Rechts wegen im Sinne des Art. 10, Abs. 8, Ges. Nr. 460/97

Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Nr. 63/1.1 vom 25.03.2004; L.G. vom 1. Juli 1993 Nr. 11

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Bozen, IBAN: IT 37 M 08081 11600 000300047996 - SWIFT-BIC: RZSBIT21003

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Die Vereinigung „Verein zur Hilfe für Kinder der III. Welt“ wurde am 5. Januar 2004 in Bozen gegründet. Der Name des Vereines wurde auf der Hauptversammlung am 24.4.2015 in Bozen in „Hilfe für Kinder der Welt “ umbenannt, und am 12.April 2019 den aktuellen gesetzlichen Vorschriften angepasst. Er wird im Folgenden Verein genannt.

1.2 Sitz

Der aktuelle Sitz ist derzeit in Bozen, Johann-Kravogl-Straße 7.

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim Verein handelt es sich um ein Rechtssubjekt, überkonventionell und unparteiisch, das nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und im Sinne von Artikel 36 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches als nicht gewerbliche Körperschaft gilt.

Artikel 2: Tätigkeit des Vereins:

Laut Art.5, Abs.1GvD117/2017 konzentriert sich die Vereinstätigkeit auf die folgenden Bereiche:

Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr.125 vom 11.August 2014 in geltender Fassung (Absatz n),

sowie Wahrnehmung der Verfahren von internationalen Patenschaften gemäß dem Gesetz Nr.184 vom 4. Mai 1983(Absatz x)

In der Praxis bedeutet dies:

- a) Vermittlung von Patenschaften;
- b) Unterstützung beim Bau von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Kinderheimen;
- c) Unterstützung im gesundheitlichen Bereich z.B. Hilfe bei der Heilung von Rachitis, sowie Notfallhilfe (Medikamente, Nahrungsmittel, Kleidung, u.ä.)
- d) Unterstützung von Projekten wie Brunnenbau, Ausrüstung mit Computern, Nähmaschinen u.a.m.

Artikel 3: Gleichberechtigung der Geschlechter

Die Fassung der vorliegenden Statuten ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in unserem Verein Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 4: Finanzierung und Vermögen

4.1 Finanzierung

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden und Sammlungen,
- Schenkungen und Vermächtnissen,
- Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- eventuellen anderweitigen Einnahmen.

4.2 Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern zusammen, die der Verein besitzt, bzw. durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden und dürfen weder direkt noch indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden.

Artikel 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Finanzbericht und Vermögensrechnung) müssen innerhalb April des darauf folgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden

Artikel 6: Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

6.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen aus jedem Berufsstand werden, welche bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

6.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand ernannt.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben ab 1 Monat nach Aufnahme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und Vorschläge, bzw. Anträge zur Vereinstätigkeit einzubringen. Des Weiteren haben sie das Recht, Einsicht in die Vermögensgebarung zu verlangen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren, die Interessen des Vereins zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag möglichst innerhalb September jeden Jahres zu entrichten. Des weiteren verpflichten sich die Mitglieder:

- a) solidarisch hinter dem Auftrag und den Zielen des Vereines zu stehen;
- b) die ethischen und christlich humanistischen Grundsätze des Vereines zu unterstützen;
- c) die übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten;

d) den Obmann in seinen Bestrebungen im Interesse des Vereines zu unterstützen;

7.3 Rechte der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, die vom Vorstand ernannt werden, haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben allerdings kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

7.4 Pflichten der Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben die Pflicht, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren sowie die Interessen des Vereins zu fördern. Vom jährlichen Mitgliedsbeitrag sind sie befreit.

Artikel 8: Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

8.1 Aufnahme

Am Beitritt Interessierte haben sich bei wenigstens einem Vorstandsmitglied vorzustellen, beziehungsweise einen schriftlichen Antrag auf die Mitgliedschaft zu stellen. Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand beschlossen und kann an den Vorsitzenden delegiert werden. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet sein.

Auch die Einzahlung bzw. Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto bewirkt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr (nach Prüfung des Vorstandes).

8.2 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

8.3 Ausschluss

Bei schweren Verstößen gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane können Mitglieder (nach einer schriftlichen Ermahnung) vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, ebenso dann, wenn sie keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Mitglieder, welche freiwillig austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf sonstige Vereinsrechte.

Artikel 9: Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder und die Vereinsorgane (Vorstand und Rechnungsrevisoren) arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die im Vorstand genehmigten und dokumentierten Spesen werden hingegen vergütet.

Artikel 10: Vereinsorgane

Im Verein werden die folgenden Organe bestellt:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) der Obmann
- d) der Rechnungsrevisor

Artikel 11: Die Mitgliederversammlung

11.1 Einberufung

Eine Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr, und zwar innerhalb April einberufen. Außerdem wird dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin.

11.2 Aufgaben

In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogramms;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht) und Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors sowie deren Abwahl;
- d) das Festlegen des Mitgliedsbeitrages;
- e) die Änderung der Vereinsstatuten. Für die Änderungen der Vereinsstatuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen bei einer Mindestanzahl von 10 Prozent aller Mitglieder notwendig, Änderungsvorschläge müssen rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden.;
- f) die Auflösung des Vereins (vgl. dazu Art. 15), sowie die Umwandlung oder Fusion.

11.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, welche eine Stunde später angesetzt wird, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Jedes Mitglied hat das Recht, ein anderes Mitglied an der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht zu vertreten.

11.4 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

Artikel 12: Der Vorstand

12.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Obmann
- b) Obmann-Stellvertreter
- c) Kassier

- d) Schriftführer
- e) und bis zu fünf weiteren Beiräten

12.2 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Es sind dies jene bis zu neun Mitglieder, welche bei der Wahl am meisten Stimmen erhalten.

Der Vorstand legt in der ersten Sitzung nach der Wahl unter sich die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder fest.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gilt als aufgelöst und nicht mehr im Amt, wenn wegen Rücktritts oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder ausscheiden.

Der Vorstand tritt immer dann formlos zusammen, wenn dies der Präsident für erforderlich hält oder dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

12.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) die Führung und Verwaltung des Vereins, inklusive der Führung der vereinsinternen Bücher, als da sind: Mitgliederliste bzw. Mitgliederregister, Buch der Mitgliederversammlungen, Buch der Versammlungen des Vorstands und der Kontrollorgane, sowie ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen.
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- c) die Erstellung und Genehmigung der Hausordnung und der Geschäftsordnung;
- d) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung;
- e) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

12.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten.

12.5 Vorsitz

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Obmann, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter.

12.6. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Obmann und bei dessen Abwesenheit der Obmann Stellvertreter. Die Zeichnungsberechtigung kann auch an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

Artikel 13: Der Obmann

Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Dritten und bei Gericht. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter alle seine Funktionen und Aufgaben.

Artikel 14: Der Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung wird ein Rechnungsrevisor für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er muss nicht Mitglied im Verein sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Er überprüft die Finanzgebarung und den Jahresabschluss und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen bzw. mündlichen Bericht vor.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung oder Fusion des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dazu ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden bei Mindestanzahl von 10 Prozent der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird sein Eigentum einem anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung übertragen, sofern jener in denselben oder ähnlichen Projekten tätig ist und dieselben Ziele verfolgt wie dieser Verein.

Artikel 16: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Italienischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, insbesondere jene laut DPR 917/86, Art. 148, geregelt.

Bozen, am 12.04.2019

